

Neufassung der Satzung des Fahrgastverbands PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein e.V.

Fassung vom 18.11.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fahrgastverband PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist beim zuständigen Amtsgericht Duisburg unter VR 5932 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Fahrgastverband PRO BAHN, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Fahrgastverband PRO BAHN e.V. (Bundesverband).
- (3) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Verbraucherberatung sowie die Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung der Fahrgäste als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und Informationen über ihre zustehenden Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden, Aufgabenträgern und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern (z.B. in Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.
- (2) Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Fachexkursionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten, um damit jedermann die Gelegenheit zu geben, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, vor allem auf der Schiene und damit verwandten Themenkreisen über allgemeininteressierende Zusammenhänge zu informieren.
- (3) Im Rahmen dieser Zwecke nimmt er die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge und soziale Einrichtung wahr und setzt sich für die Belange der Fahrgäste ein. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist wirtschaftlich unabhängig, ethisch und konfessionell und parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organen und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern werden nachgewiesene Auslagen für die satzungsgemäße Verbandsarbeit auf Antrag erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet innerhalb 8 Wochen abschließend der Regionalvorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fahrgastverbands PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein e.V. sind die in der Regel die am Niederrhein wohnenden Mitglieder. Die genauen Grenzen werden durch den Fahrgastverband PRO BAHN, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bestimmt.

(2) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen. Juristische Personen können Mitglied werden und haben die gleichen Rechte wie eine natürliche Person.

(3) Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglied werden. Sie haben keine Rechte aus der Fördermitgliedschaft.

(4) Die Mitgliedschaft von Personen, die keinen Wohnsitz im Bereich des Fahrgastverbands PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichem Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einem anderen PRO-BAHN Regionalverband ist ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliedschaft im Fahrgastverband PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft im Fahrgastverband PRO BAHN, Landesverband Nordrhein-Westfalen und im Fahrgastverband PRO BAHN, Bundesverband.

(6) Ein Wechsel in einem bzw. aus einem anderen PRO BAHN Regionalverband außerhalb des Regionalverbands Niederrhein ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn es das Mitglied ausdrücklich anders bestimmt.

(7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, ein Stimmrecht haben sie erst, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler und Landesebene und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Regionalversammlung eine Stimme.

(9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen, sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod des Mitglieds,

b) Auflösung einer juristischen Person

c) Austritt zum Ende eines Kalenderjahres durch spätestens einen Monat vorher abzusendende schriftliche Erklärung,

d) Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht zahlt oder die Mahnungen als unzustellbar gelten oder es unbekannt verzogen und sein Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist.

e) Ausschluss.

Dieser kann erfolgen durch Vorstandsbeschluss

* bei vereinsschädigendem Verhalten oder

* Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Verbands oder

* bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand.

(2) Gegen den Ausschluss kann beim Schiedsgericht binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Erfolgt kein Widerspruch, wird der Ausschluss nach Ablauf der Frist wirksam.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Bundesverbands, die vom Landesverband Nordrhein-Westfalen und des Regionalverbands Niederrhein übernommen wird.
- (3) Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Fahrgastverbands PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein sind:

- * die Regionalversammlung (§ 9)
- * der Regionalvorstand (§ 10)
- * die Bezirksgruppen (§ 11)
- * die Kommissionen (§12)
- * das Schiedsgericht (§13).

§ 9 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste Organ des Fahrgastverbands PRO BAHN; Regionalverband Niederrhein. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Regionalverbands zusammen.
- (2) Die Regionalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Regionalvorstand einberufen. Der Regionalvorstand kann zusätzliche Regionalversammlungen einberufen.
- (3) Eine Regionalversammlung muss innerhalb von 90 Tagen durchgeführt werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Durchführung. Maßgebend für die Frist ist die quittierte Übergabe an einem Postdienstleister, ersatzweise der Poststempel. Zugegangen ist das Einladungsschreiben, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Postadresse gerichtet ist. Auf ausdrücklichem Wunsch des einzelnen Mitglieds kann die Einladung mit Tagesordnung und Anträgen auf sein bekannt gegebenes E-Mail Konto erfolgen, dabei ist die Frist von vier Wochen zu beachten.
- (5) Eine Einberufung an einem Ort außerhalb des Gebietes des Fahrgastverbands PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein ist nicht zulässig.
- (6) Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Regionalversammlung wählt in offener Abstimmung die Versammlungsleitung und den Protokollführer.

(7) Die Regionalversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- * Beschlussfassung über endgültige Tagesordnung
- * Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- * Entlastung des Vorstandes
- * Wahl des Vorstandes
- * Wahl der Kassenprüfer
- * Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag
- * Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts, soweit eins beim Regionalverband besteht
- * Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach ordnungsgemäßer Einladung
- * Errichtung und Auflösung von Bezirksgruppen
- * Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
- * Beschlussfassung über Anträge
- * Benennung von Ehrenmitgliedern auf schriftlichen Antrag.

§ 10 Regionalvorstand

(§ 1) Der Regionalvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Fahrgastverbands PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein werden. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(2) Der Regionalvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Die Leiter der Bezirksgruppen werden von der Regionalversammlung gewählt und sind hierdurch als Beisitzer stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus können noch maximal drei weitere Beisitzer gewählt werden.

(4) Der Regionalvorstand steuert und koordiniert die gesamte Arbeit des Regionalverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Regionalversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.

(5) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Personen nach Abs. 2 anwesend sind.

(6) Der Regionalvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Regionalvorstand kann eine Finanzordnung erlassen.

(7) Falls ein Vorstandsmitglied aus dem Amt ausscheidet, findet die Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der darauf folgenden Regionalversammlung statt.

(8) Der Regionalvorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder und Nichtmitglieder mit beratender Stimme zulassen.

§ 11 Bezirksgruppen

(1) Bezirksgruppen werden auf Beschluss der Regionalversammlung für ein bestimmtes Teilgebiet des Regionalverbandes eingerichtet.

(2) Der Leiter einer Bezirksgruppe wird von der Regionalversammlung gewählt. Der Vorschlag der Bezirksgruppe soll dabei berücksichtigt werden. Innerhalb der Bezirksgruppen können Funktionsträger für bestimmte Teilgebiete bestimmt werden.

§ 12 Kommissionen

Auf Beschluss der Regionalversammlung oder des Regionalvorstandes können Kommissionen für bestimmte Aufgaben bzw. Zwecke eingerichtet werden. Die Regionalversammlung oder der Regionalvorstand bestellt jeweils einen Leiter der Kommission, der an den Sitzungen des Regionalvorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 13 Schiedsgericht

(1) Die Regionalversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aber nicht Angehörige des Bundesvorstands, des Landesvorstands oder des Regionalvorstands sein dürfen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Wählbar zum Schiedsgericht sind alle natürlichen Mitglieder des Regionalverbandes.

(4) Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Regionalverband von Mitgliedern und Organen angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig.

(5) Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach der Stellung eines entsprechenden Antrags zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(6) Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Regionalverband dem Schiedsgericht des Landes- bzw. des Bundesverbands.

§ 14 Kassenprüfer

Die Regionalversammlung wählt mindestens zwei und höchstens drei Kassenprüfer für die Wahlperiode des Regionalvorstands. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich das Finanzgebaren des Verbands zu überprüfen und der Regionalversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen zum Regionalvorstand, zum Schiedsgericht, zu den Kassenprüfern und zu den Delegierten finden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 22, höchstens 26 volle Monate. Ein gewählter Funktionsträger bleibt nach Ablauf der regulären Amtsdauer solange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben.

(2) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.

(3) Nachwahlen finden nur auf einer Regionalversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

(4) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Regionalverbands sind. Sie können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme für das betreffende Amt vorliegt.

(5) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.

(6) Wahlen zum Regionalvorstand gem. § 10 Abs. 2 der Satzung, zu den Bezirksgruppenleitern und zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts sind geheim und jeweils in getrennten Wahlgängen mit Stimmzettel durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen, aber ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Bei der Wahl der Kassenprüfer, der weiteren Beisitzer zum Vorstand gemäß § 10 Abs. 3 und der weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts wird jeweils eine gleichzeitige Wahl auf einem Stimmzettel durchgeführt. Die Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zur Wahl gestellt. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Positionen jeweils zu wählen sind. Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sofern sie mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten haben. Haben nicht genug Vorschläge das Quorum erreicht, um alle zu besetzenden Positionen zu füllen, sind im zweiten Wahlgang diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Danach entscheidet das Los. Zur Wirksamkeit der Wahl ist die Annahme unmittelbar nach der Verkündung des Ergebnisses zu erklären.

(8) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich in Form und Aussehen sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen und müssen eine Mehrheit aufweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht abgegeben werden, eine Aussprache findet nicht statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(10) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Für Änderungen des Verbandszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Protokolle und Geschäftsordnung

(1) Über die Beschlüsse aller Organe des Regionalverbandes sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Regionalvorstand bekanntzumachen. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.

(2) Soweit keine andere Geschäftsordnung besteht, richtet sich die Geschäftsordnung nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Fahrgastverbands PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein e.V. kann nur in einer eigens dafür einberufenen Regionalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Regionalversammlung ernennt Liquidatoren aus dem Regionalvorstand, ersatzweise aus dem Landesvorstand vom Fahrgastverband PRO BAHN, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(3) Bei Auflösung des Fahrgastverbands PRO BAHN, Regionalverband Niederrhein e.V. oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an eine auf seinem Gebiet fortbestehende steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation innerhalb vom Fahrgastverband PRO BAHN, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. übertragen. Bestehen keine steuerbegünstigten Nachfolgeorganisationen, so fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Fahrgastverband PRO BAHN e.V. (Bundesverband). Besteht der steuerbegünstigte Bundesverband nicht mehr, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung und die Förderung der Volksbildung. Die Entscheidung darüber trifft die Regionalversammlung.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Regionalverband von seinen Mitgliedern persönliche Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontodaten und E-Mailadresse, und speichert diese.
- (2) Der Regionalverband gibt Daten der Mitglieder an den Landesverband Nordrhein-Westfalen und an den Bundesverband als Grundlage der Beitragserhebung und der Mitgliederverwaltung weiter.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Registergericht verlangt, gelten als genehmigt und müssen in der nächsten Regionalversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Satzungsänderungen werden gemäß § 71 Abs. 1 BGB erst mit Eintragung ins Vereinsregister gültig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde am 18.11.2017 auf der Regionalversammlung in Wesel beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Duisburg in Kraft.

gez.: Walter Rink
Walter Rink (Versammlungsleiter)

gez.: Detlef Neuß
Detlef Neuß (Protokollführer)

gez.: Frank Michalzik
Frank Michalzik (Regionalvorsitzender)